

Werk

Titel: Das Testament einer taubgeborenen und sprachlosen Person

Autor: Gensler, J. C.

Ort: Heidelberg

Jahr: 1820

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345574613_1820_0003 | log29

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

andern, sondern sie ganz zu läugnen, und will man dieses, wegen einer mit etwa dreihundertjährigem Moose bewachsenen Pragis, nicht thun, so mag diese auch so billig seyn, den von ihr erzeugten, dem legitimen Recht untergeschobenen, Bastard so weit in der Zucht zu halten, daß er wenigstens nicht Herr im Hause wird, und die legitimen Kinder des Gesetzes aus ihrem Gebiet verdrängt. Auch ist nicht zu bezweifeln, daß eine doctrinelle Pragis — Entscheidungen einzelner rechtsunkundiger oder rechtsirriger Richter gehören nicht zu ihr — wenigstens keine Ausdehnung der Provocationen zuläßt; und es ist zu hoffen, neue Gesetzgebungen werden Gönners Vorliebe zu dem Sündelkind nicht theilen *).

XXII.

Das Testament einer taubgeborenen und sprachlosen Person.

Von Gensler.

§. 1.

Vorbemerkungen.

Es ist hier nicht die Absicht, die Gesetzworschriften wegen der letztwilligen Verordnungen gehör- oder sprachloser, oder taub und stumm geborner, oder gewordener, Personen rechtswissenschaftlich genau zu erörtern; ja es soll nicht einmal ein Urtheil über die Günstigkeit oder Ungünstigkeit des §. 2. darzulegenden Testaments ausgesprochen werden; sondern der Hauptzweck dessen öffentlicher Bekanntmachung ist, den Gesetzgebungen bemerklich zu machen, wie nöthig es seyn mögte, die Verhältnisse der

*) Die Abb. II. u. f. w. nächstens.

Taubstummen unserer Zeit bald in das Auge zu fassen, um Rechtsstreitigkeiten zu verhüten, für welche die deutschen Reichsgesetze (§. 4.), so wie das aufgenommene Hülfrecht (§. 3.), nicht mehr ausreichen dürften.

Die Cultur der Zeit hat auch Mittel gefunden, selbst den stocktaub gebornen und deshalb sprachlos bleibenden Personen klare Begriffe von den äußern Erscheinungen in dem bürgerlichen Leben, ja selbst Kunstbegriffe, Rechtsbegriffe, Insonderheit des Eigenthums und der freien Disposition hierüber u. s. w., beizubringen, und es ist keine Seltenheit mehr, wenn ein solcher unglücklicher Mitbürger sogar bis dahin ausgebildet wird, daß er seine innern Ideen, seine Willensmeinung, schriftlich zu äußern vermag ¹⁾. Wenigstens diese Verhältnisse hatte die römische und alte deutsche Gesetzgebung nicht im Auge — sie dachte sich jenes factische Verhältniß unter den Gesetzen gar nicht, und insoweit darf man sagen: die Gesetze haben hier eine Lücke — über einen ihnen fremden, unbekanntem, Gegenstand wollte und konnte die Gesetzgebung nichts verordnen. Soviel ist hingegen wohl vorauszusetzen, daß auch zur Zeit jener Legislation einzelne Taubstumme es gab, welche die Ausbildung ihrer Vernunft und ihre Kenntniß der äußern Verhältnisse durch eine ihren Bekannten leicht verständliche Zeichensprache zu Tage förderten, und dadurch insonderheit ihren Willen so deutlich, als durch articulirte Töne, aussprachen; allein ein Hauptprincip der Gesetzgebung ist, das Ergreifen und ein festes Durchführen der Regel ²⁾, und es war

1) Die Zeitgeschichte giebt uns Beispiele solcher von Geburt an stocktauben sprachlosen Personen, welche als Reisende ihre Bemerkungen niederschreiben u. dgl.; ja es zeigt sich Hoffnung, ihr Sprachorgan zu articulirten Tönen zu gewöhnen.

2) L. 3. 4. 5. 6. 8. Dig. de legibus rel. 1. 3. Wäre der Unmündige auch noch so klug, wäre er utriusque juris Doctor, so ist sein sine venia Principis errichtetes Testament dennoch nicht gültig.

hinlänglich, auf diejenige Regierungsgewalt hinzudeuten, welche in einzelnen Fällen durch ein Privilegium gegen jene Regel nachzuhelfen vermag ³⁾).

In einer Herzogl. Sächs. Stadt lebte, weit über die Jahre der Mündigkeit und Volljährigkeit hinaus, die taubstumm geborne und gebliebene Tochter eines verstorbenen Oberggeistlichen. Die Unglückliche, welche mit X^{***}. bezeichnet werden soll, genoss von ihren gebildeten Aeltern einer guten Erziehung, und äußerte überall ausgezeichnete Vernunftkräfte. Sie hatte auch für Religion ein sich ausprechendes klares richtiges Gefühl, es ließ sich nicht verkennen, daß die Idee eines höchsten alles umfassenden und belebenden Wesens sanft ihr eigen, und daß ihr auch der Zweck der kirchlich-gottesdienstlichen Handlungen begreiflich war. So vertrat sie mehrmals Kaufmanns-Stelle mit den Beweisen, daß sie den Zweck der Handlung erfasse. Ohne künstlichen Unterricht, wie solcher jeyziger Zeit in den Instituten für Taubstumme üblich ist, lernte sie ihren Namen, einzelne Worte, und Zahlen schreiben, so daß sie sich eine Art Hausbuch halten konnte über Einnahme und Ausgabe. Sie verwaltete auch ihr Vermögen selbst; denn der in dem Eingange des Testaments genannte Curator war nur ein Sächs. Geschlechts-Vormund, oder, wie andere Landesgesetze ihn nennen, ein Beistand. Früherhin, wahrscheinlich während ihrer Minderjährigkeit und nachher, war der im Testament als Mituniversalerbe angedeutete A*. S*. B*. ihr Alters- u. resp. rathgebender Geschlechts-Vormund — ein in Achtung stehender redlicher Officiale, welchen die Taubstumme nebst seiner Familie dankbar lieb gewonnen hatte, und den sie wie das lallende Kind *Papa* nannte.

Von dieser taubstummen Person gieng das im §. 2. nachfolgende Testament aus, und dessen Errichtung wurde von einem Richter geleitet, welchen die juristische Litteratur als einen sehr achtbaren Rechtsgelehrten kennt; sein würdiger, gleichfalls

3) L. 1. et 9. Cod. de legibus. 1. 14.

mit ausgezeichneten Rechtskenntnissen bewaffneter, den gelehrten Juristen beizuzählender, Sohn aber bekleidete damals das Amt eines solchen Gerichtsactuars, wie diesen das Gesetz fordert, d. h. fähig, selbst richtig aufzufassen, was vor ihm sich als Rechtsgeschäft ereignet, und dieses als Rechtsverständiger so bündig als treu zu beurkunden.

Voran zu bemerken ist endlich noch hier, daß die Herzogl. Sächs. Regierung, an welche jener Richter nach Aufnahme des Testaments Bericht erstattete, und von welcher eine das Geschehene genehmigende Instruction zur Nachvereidung der Zeugnenerklärer erfolgte, die Haupteigenschaft eines Obergerichts hat, (eines Appellations- oder Hofgerichts, Oberhofes, einer Justizkanzlei) jedoch, wenigstens früherhin, auch als obere Administrations-Behörde (abgesehen vom Finanzwesen) thätig war ⁴⁾, und daher auch Verordnungen ⁵⁾ im Namen des Regenten ⁶⁾ erließe, welche die Sprache der Gesetze oder landesherrlicher Verfügungen führen, wenn gleich nur mit Unterschrift des Collectiv-Namens: „Herzogl. Regierung“, und mit Unterzeichnung des Präsidenten, oder Canzlars.

§. 2.

Testaments-Urkunde ⁷⁾.

F. B., der dormalige Herzogl. Stadtrichter, **MAA**^{***}, urkunde hiermit und füge zu wissen:

-
- 4) Selbst über die Gränze administrativ-contentioser Rechts-sachen.
 - 5) Regierungsbefehle, Regierungsbrescripte u. dgl. Die Errichtung einer besondern Landesdirection brachte bedeutende, man weiß nicht ob vortheilhafte, Veränderungen hervor. Die Scheidewand zwischen jener Justiz-Regierung und dieser administrirenden Direction scheint auch als schwierig befunden zu werden.
 - 6) d. h. mit dem Eingang: B. G. G. Wir u. s. w. (Name des Landesherrn).
 - 7) Da zu dem vorliegenden Zweck auf Namen nichts ankommt, so sollen sämtliche Personen nur mit gewählten Buchstaben be-

Nachdem am 23ten Juni dieses Jahres bei Herzogl. Stadtgericht der Hofadvocat Herr H***, allhier, als Curator der taubstummen Demoiselle K***, hieselbst, angebracht hatte, daß genannte seine Curandin krank darnieder liege, und eine letzte Willenserklärung zu errichten wünsche, weshalb derselbe zugleich um deren Aufnahme in dem Wohnhaus seiner Curandin, unter Abhülfe dreier nahmbast gemachter Personen, welche deren Sprache durch Zeichen vollkommen verständen, gebeten, diesem Gesuch auch provisorisch gefügt, dann aber über die Aufnahme solcher Disposition zuvörderst nachstehendes Stadtgerichts-Protocoll aufgenommen worden ist:

„Eodem

S***. am 23ten Juni 1813.

Nachmittags 4 Uhr,

begaben sich

der Herzogliche Stadtrichter AA***.

benebst

dem unterzeichneten Stadtgerichts-Actuar,

insgleichen, auf beschriebene Invitation,

der Herr Stadtgerichtschöppe P***, hieselbst,

der Herr Stadtgerichtschöppe Q***, allhier,

im Gefolge des Gerichtsdieners D***, in das, in der Schramm-
gasse linker Hand am Brunnen gelegene, Wohnhaus der De-
moiselle K***, und zwar zuvörderst in eine in der 2ten Etage
befindliche Stube, woselbst wir die im Schreiben des Herrn
Curators, Hofadvocat H***, nahmbast gemachten Personen,
nämlich

zeichnet werden. Sollten einzelne Worte nicht richtig copirt
seyn, so wird dieses hier nicht als falsum gelten.

Zu wünschen wäre, daß endlich die Gerichte aufhörten, den
freien Athem der Lesenden zu hemmen und diesen, kommen sie
endlich an bei dem: So ist u. s. w., einen frohen Kreuzer zu
erpressen. Es ist hohe Zeit, dieses Periodenwesen aus den Ge-
richten zu verbannen.

die Demoiselle F***.

den Herrn K***.

den Verquier E***.

insgesammt von hier, anrufen, und wo zuerst, nachdem die andern beiden sich entfernt hatten,

die Demoiselle F***.

folgendergestalt auf Befragen sich vernehmen ließe:

Ich heiße F***, bin die nachgebliebene jüngste Tochter weiland des Sup. F***, hieselbst, und stehe in den sechziger Jahren.

Ich kenne die taubstumme Demoiselle K***, von ihren Kinderjahren her, und bin auch mit ihren verstorbenen Eltern lange befaunt gewesen.

Ich weiß, daß Demoiselle K***, wenn schon der Sprache und des Gehörs beraubt, im übrigen eine sehr vernünftige und kluge Person ist, denn sie ist mit den Wahrheiten unserer christlichen Religion eben so, als mit den Verhältnissen des gemeinen Lebens, wohl befaunt, auch in Dingen, die das Mein und Dein betreffen, ganz aut erfahren.

Während meines langjährigen Umgangs mit ihr haben wir uns so genau kennen gelernt, daß wir uns wechselseitig über alle und jede Gegenstände und Vorfälle des gemeinen Lebens durch bestimmte Zeichen verständlich machen können.

Sie hatt mir öfters, und besonders während ihrer letzten Krankheit, ganz unzubezweifelnd zu erkennen gegeben, daß es ihr sehnlicher Wunsch sey, eine Anordnung zu machen, wie es dereinst nach ihrem Ableben mit ihrem Vermögen gehalten werden solle.

Wenn diese Handlung dormalen vollzogen werden soll, so bin ich bereit, dem Herzogl. Stadgericht die Zeichen, welche Demoiselle K***, hierbei machen wird, getreulich und redlich zu erklären, und kann dieses mit so fester Ueberzeugung thun, daß ich die Richtigkeit meiner ge-

gebenen Erklärungen mit gutem Gewissen eidlich bekräftigen kann; bin auch erbötig, hierüber den Eid, sobald es verlangt werden wird, abzuschwören.

Judicium

erinnert dieselbe ausführlich an die hohe Wichtigkeit eines Eidschwurs.

Demoiselle Z***.

bekarret aber allenthalben bei ihrem Auführen, und genehmigt beim Wiedervorlesen das Aufgezeichnete durchaus, gelobte auch auf ihr Versprechen Handgebend eidlich an.

Sie wurde einstweilen entlassen.

Hierauf

tritt beigerufen

Herr K***.

wieder vor, und giebt praem. praem. zu vernehmen:

Ich heiße K***, bin der Handlung beflissen, 40 Jahr alt, und lebe dermalen hieselbst; obgleich ich aus dem N*** gebürtig bin, so wurde ich doch hier erzogen, und bin meistens hier gewesen.

Die taubstumme Demoiselle Z*** kenne ich seit meinen Kinderjahren, und zwar theils daher, daß ich ihr immer gegenüber gewohnt, theils von dem näheren Umge, den ich mit ihrem vor einigen Jahren verstorbenen Vetter, dem Candidaten N.K***, hieselbst, bei welchem sie wohnte, bis zu seinem Tode gehabt habe; auch bin ich ihr seit ihres Veters Ableben in ihren kleinen häuslichen Angelegenheiten mitunter an die Hand gegangen.

Sie hat einen hellen und gesunden Verstand, so daß sie sogar nach und nach einzelne Worte, und besonders ihren Namen, schreiben gelernt, auch über ihre Haushaltungs-Ausgaben richtige Rechnung führen kann.

Ich kann mich durch Zeichen mit ihr verständigen und unterhalten; wenn sie dermalen einen letzten Willen errichten will, so bin ich bereit, die Zeichen, welche sie

zu dem Ende machen wird, mit Zuverlässigkeit zu erklären, und was sie damit andeuten will, getreulich, so wie ich es jederzeit mit einem feierlichen Eide erhärten kann, dem Judicio zu eröffnen.

Auf ernstliche Erinnerung, sein Gewissen hierunter wohl zu wahren und die Wichtigkeit eines Eidschwurs zu bedenken, beharrte Herr K***. bei obigem, und wird, *facta praelect. et raticat.*, nachdem er auf seine Aussage einstweilen Handgebend an Eidesstatt angelobet, von dermaliger Handlung entlassen.

Sodann

trate einggerufen vor

der Peruquier Herr P***.

und gab auf ebenmäßigen Vortrag und auf Befragen an:

Mein Name ist P***, ich bin 58 Jahr alt und Peruquier allhier.

Meine Bekanntschaft mit der taubstummen Demoiselle K***. rührt daher, daß ich ihren Vetter, den Candidat N.K***, bei dem sie in der Verpflegung war, bis zu seinem, vor 3 Jahren erfolgten, Tode, täglich, 16 Jahre hindurch, frisiert habe, auch Winterzeit immer die Nachmittage von 3 bis 7 Uhr bei ihm zuzubringen gewohnt war, um ihm, auch wohl seiner taubstummen Jungfer Mubme, die Zeit zu vertreiben.

Dabei habe ich denn durch die Länge der Zeit gelernt, die Zeichen, deren Demoiselle K***. zur Bezeichnung aller und jeder sie umgebenden Gegenstände, und der ihr, vermöge ihrer ganz vernünftigen Urtheilskraft, geläufigen Begriffe aus dem gemeinen Leben, sich bedient, sämmtlich mit Bestimmtheit zu verstehen, auch hiwiederum mich mit ihr verständlich zu machen.

Wenn selbige, was sie oft als ihren innigsten Wunsch zu erkennen gegeben, dormalen eine lehrwillige Verfügung errichten wollte, so bin ich im Stande und auch dazu willig, die Zeichen, so sie zu dem Ende machen wird,

dem *Judicio* redlich und getrenlich zu verständlichen, bin auch bereit, was ich hierbei sagen sollte, auf jedesmaliges Erfordern feierlich und aus fester Ueberzeugung zu beschwören.

Judicium

ermahnt auch ihn, der hohen Wichtigkeit eines Eidschwurs hierbei eingedenk zu seyn; und da er, auf geschriebene Wiederholung dieses *Protocolls*, solches ebenfalls durchgehends genehmigte, so ließ man ihn Handgebend an Eidesstatt auf sein Versprechen angetoben.

Hierauf begab sich

Judicium, mit beiden obenbenannten Gerichtschöppen, ingleichen nebst den drei eben vernommenen Personen *J****, *K**** u. *P****.

in die eine Treppe hoch beständige Wohnstube der taubstummen Demoiselle *X****; welche Stube mit zwei Fenstern gegen Morgen versehen ist, traf die Demoiselle *X**** auf einem Bette rechter Hand von der Stubenthür liegend, zwar von krankem Ansehen, jedoch mit muntern Gesichtszügen und dem äußern Anblick nach bei ganz guten körperlichen Kräften.

Der Herr Stadtrichter veranlaßte die Demoiselle *J****, die Demoiselle *X**** zu fragen: ob es ihr Wille sey, daß die anwesenden Gerichtspersonen sich hier eingefunden, und was sie von denselben begehre?

Demoiselle *J****.

legte die rechte Hand auf ihre Brust, zeigte hierauf damit auf den Herrn Stadtrichter, den Actuar und die beiden Herrn Schöppen, verneigte sich gegen uns alle, und wandte sich mit einer fragenden Miene an Demoiselle *X****, indem sie, die *J****, uns zu erkennen gab, daß diese Zeichen die angedeuteten verlangten Fragen enthielten.

Demoiselle *X****.

nickte freundlich mit dem Kopfe gegen uns, legte ihren Kopf hierauf mit geschlossenen Augen in die Hand, wie einer, der da schläft, und machte sodann in die linke flache Hand mit

den 3 ersten Fingern der rechten Hand ein Zeichen, wie einer der schreibt.

Demoiselle J***.

gab an: ersteres bedeute soviel, daß wir ihr willkommen wären und sie uns erwartet habe; das letztere, daß sie uns zu erkennen geben wolle, was mit dem Ihrigen werden solle, wenn sie mit Tode abgegangen sey, damit wir solches gehörig niederschrieben.

Herr K***. und Herr L***.

bestätigten diese Deutung mit dem Bemerken, daß Demoiselle J***. immer den Tod mit dem Bilde eines Schlafenden zu bezeichnen pflege.

Judicium

veranlaßte nun Demoiselle J***., der Demoiselle K***. zu hinterbringen, daß sie nunmehr ihre Willensmeinung zu erkennen geben möge.

Demoiselle J***.

zeigte jetzt mit der Hand herum auf die in der Stube stehenden Meubles und alle sonstigen Effecten, und wandte sich hierauf mit einer fragenden Miene an Demoiselle K***.

Diese letztere

gab hierauf

1) ganz deutlich den Ton Papa! zu vernehmen, küßte den Saum ihres Halbtuchs und Rockes, und machte sodann folgende Zeichen:

- a) sie wies mit beiden Händen rings um sich her in der ganzen Stube herum, hob auch die Hände in die Höhe und zeigte über sich herum, und dann unter sich an den Fußboden —
- b) sie machte eine Bewegung mit beiden Händen, so daß beide Hände, die flachen Hände gegen einander gefehrt, bald eine viertel Elle bald eine halbe Elle aus einander standen.

Nach einer kleinen Pause fuhr sie

2) mit den zusammen gekniffenen Fäusten schnell mehrermals aus einander, wie wenn ein Schuster nähet, zeigte

auch auf die Schube der neben ihr sitzenden Demoiselle Z***.; sodann

- a) patschte sie mit der Hand an die Stubenwand,
- b) zeigte rings in der Stube herum auf die Effecten und schüttelte mit dem Kopfe,
- c) reckte sie die fünf Finger der einen und zugleich zwei Finger der andern Hand in die Höhe, ballete dann beide Fäuste zusammen, reckte hierauf alle 10 Finger, und dann noch einmal 2 Finger in die Höhe, und wiederholte endlich das obige Zeichen, wie wenn Jemand schläft.

Nach einigem Fanehalten machte sie

- 3) ein Zeichen mit beiden zusammengedrückten Fäusten wie eine Wäscherin, reckte
 - a) den Zeigefinger der rechten Hand in die Höhe, sodann noch einen Finger derselben Hand und durchschnitt diesen mit dem Zeigefinger der andern Hand in der Mitte; sodann
 - b) zeigte sie mit der Hand auf einen Tisch, einen Spiegel, einen Großvaterstuhl, und hierauf auf einen Stuhl, wobei sie vier Finger aufreckte —
 - c) nün winkte sie dreimal mit der Hand nach oben und wiederholte das Zeichen eines Schlafenden —
 - d) zeigte sie mit der Hand nach unten und machte allerlei größere und kleinere Kreise vor sich hin.

Dazwischen rieb sie mehreremal ihre geballten Hände an einander, wie wenn sie wasche; nach einer Weile machte sie

- 4) eine Figur mit den Händen, wie wenn Jemand Brod knetet, machte
 - a) die beiden Arme krumm, wie wenn man ein kleines neugebohrnes Kind wieget —
 - b) reckte sie den Zeigefinger der rechten Hand in die Höhe und durchschnitt ihn mit der linken Hand beim mittelften Gliede.

Nachdem sie etwas ausgeruht hatte, drückte sie

- 5) mit beiden geballten Fäusten auf der Bettdecke hin und wieder, so wie wann einer als Buchdrucker arbeitet, hob
- a) beide gekrümmte Arme in die Höhe, als wenn man einen Säugling darauf wiegt, und
 - b) rechte abermals den Zeigefinger der rechten Hand in die Höhe, den sie beim mittlern Gelenke mit dem Zeigefinger der linken Hand durchschnitt.

Nach einer kleinen Pause drängte sie

- 6) die Brust mit Anstrengung heraus, blies beide Backen auf, und zeigte mit den Fingern darauf; wies auch mit der rechten Hand nach der linken Seite der Stube; sodann
 - a) hielt sie beide flache Hände in einer Entfernung von etwa $\frac{1}{4}$ Elle gegen einander, und rechte 2 Finger in die Höhe —
 - b) rieb sie sich mit beiden Händen im Gesicht herum, als ob sie jemand wasche und reinige; hob auch die ausgebreiteten Hände oftmals in die Höhe und ließ sie wieder sinken; worauf sie das Bild eines Schlafenden noch einmal wiederholte, ingleichen das Aufblähen der Backen und das Herausdrücken des Brustens.
- 7) Richtete sie ihre Aufmerksamkeit auf zwei im Zimmer hängende Del. Portraits, wies mit der Hand darauf, schrieb sich etwas mit den Fingern der rechten Hand in die linke Hand, schüttelte mit dem Kopf, machte hierauf eine Miene, wie wenn Jemanden etwas schmerzlich ergreift, legte auch dabei die Hand an ihre Brust, vagirte mit beiden Händen um sich herum, und riß sie dann schnell von einander.

Endlich

- 8) verbeugte sie sich freundlich gegen den Herrn Stadtrichter, wie wenn man von jemand Abschied nimmt, und erklärte

Demoiselle J***, Herr K***, und P***.

damit wolle sie andeuten, daß sie nun fertig sey.

Judicium mit beiden Gerichtschöppen
entfernte sich hierauf, verfügte sich hinwiederum in die obgedachte, eine Treppe höher belegene, Stube, und ließ zuvörderst, unter Entfernung aller andern Personen,
die Demoiselle F***.

allein vortreten, und veranlaßte sie, nunmehr die so eben mit angezeigten Zeichen, eingedenk des zu leistenden Eides, zu erklären:

Dieselbe giebt zu vernehmen:

- ad 1) Papa bezeichnet den Herrn A*. S*. B*. hieselbst, welcher der Demoiselle F***. Vormund lange Jahre hindurch gewesen ist. Das Küssen des Rocks und des Halstuchs bedeutet dessen Frau Ehegenosin, und denkt sie sich dabei wahrscheinlich das, daß selbige von Geburt eine Adelige sey, wie es sich auch wirklich verhält;
- ad 1 a) damit hat sie ohne Zweifel andeuten wollen, daß die beiden genannten Personen ihre Universal-Erben seyn sollen; sie sollen alles bekommen, was um sie, die F***., herum steht und lieget;
- ad 1 b) bedeutet gewöhnlich Geld bei ihr, und ist daraus ohne Zweifel zu schließen, daß Herr A*. S*. B*. und dessen Ehegattin gemeinschaftlich ihre sämtlichen außenstehenden Capitalien bekommen sollen;
- ad 2) dies bedeutet die Ehefrau des ältern Schuhmachermeisters A***., des Vaters, allhier; jene ist eine Verwandte der Demoiselle F***. und wird von dieser immer so bezeichnet;
- ad 2 a) bedeutet, daß die Frau des A***. das Haus, worinne wir uns befinden, haben soll;
- ad 2 b) will sagen, daß die A***. von dem Hausrathe gar nichts, vielmehr das leere Haus bekommen soll;
- ad 2 c) Sieben Finger deuten immer eine Woche an; diese sämtlichen Zeichen in der vorliegenden Verbindung

- aber erkläre ich so: die N***. soll das Haus eber nicht, als 12 Wochen nach dem Tode der Demoiselle K***. beziehen;
- ad 3) das ist die Magd der Demoiselle K***., welche ihr wäscht und scheuert; sie heißt S***.
- ad 3 a) hiemit bezeichnet sie die Geldsummen; ganze Finger heißen volle Hundert Reichsthaler, halb durchgeschnitten ein halbes Hundert oder fünfzig; also hat sie der Magd 150 Nthlr. baares Geld vermachen wollen;
- ad 3 b) die Magd soll auch einen Tisch, einen Spiegel, einen Großvaterstuhl, und 4 Stühle haben;
- ad 3 c) dreimaliges Winken gen Oben bedeutet die dritte Etage; da soll nämlich die Magd in einer Stube wohnen; und zwar bis sie stirbt;
- ad 3 d) soll heißen, daß sie sämmtliches Küchengeräthe haben soll;
- ad 4) das stellt die Bäckersfrau T***. hieselbst vor;
- ad 4 a) selbige ist die Pathe der Demoiselle K***.;
- ad 4 b) und soll ein Vermächtniß von 50 Nthlr. haben;
- ad 5) bedeutet die Familie des Buchdruckers U***. hieselbst, den bezeichnet sie immer so;
- ad 5 a) auch von ihm sey ein Kind ihr Taufpächchen —
- ad 5 b) und dieses soll 50 Nthlr. haben.
- ad 6) das bedeutet die jüngste Tochter des Herrn von W***., die D. v. W***. heißt, von ansehnlicher Gestalt und blühender Gesichtsfarbe ist, und in dem neben gelegenen Hause linker Hand wohnt. Diese D. v. W***. pflegt Demoiselle K***. oft zu besuchen; und dient ihr zur Gesellschafterin.
- ad 6 a) selbige soll 200 Nthlr. bekommen,
- ad 6 b) dafür aber auch die K***. warten und pflegen, bis sie stirbt.
- ad 7) diese beiden Wörter bezeichnen den Schwestermann der Demoiselle K***., den Herrn E. G***. zu N***., und dessen Tochter. Denen hat die Demoiselle K***.

Briefe schreiben lassen, sie haben aber nicht geantwortet; weil ihr nun das sehr schmerzlich fällt, so sollen sie auch von ihrem Vermögen nichts haben.

Nachdem Demoiselle F***. nochmals erklärt, wie sie jederzeit zu beschwören bereit sey, daß, nach ihrer festen Ueberzeugung, die von ihr gegebenen Erklärungen den richtigen Sinn der von der Demoiselle K***. gemachten Zeichen ungezweifelt und vollkommen enthielten, ward sie entlassen und trat nunmehr

Herr A***.

ebenfalls allein vor, welcher praem. praem. angab:

- ad 1) Papa! nennt Demoiselle K***. solche Personen von reiferen Jahren, die sich wohl um sie verdient gemacht haben, wie denn der Herr A*. S*. B*. als Vormund gethan; das Küssen der Kleider bedeutet immer bei ihr die Frau jenes Herrn A*. S*. B*. eine adlich geborne von S***. Die Demoiselle K***. hat oft gegen mich geäußert, daß sie diese beiden Personen, die es immer so wohl mit ihr gemeint, dereinst ganz vorzüglich bedenken wolle;
- ad 1 a) ist alles, was steht und lieget im Hause;
- ad 1 b) sind Geldsäckchen, und in dieser Verbindung unstreitig ihre sämmtlichen Effecten und Capitalien, so Herr A*. S*. B*. und dessen Frau haben sollen;
- ad 2) ist die Schuhmachersfrau A***. hieselbst, die Ehefrau Mrs A***. des Vaters; diese ist nämlich mit Dem. K***. verwandt, und ich habe ganz deutlich bemerkt, daß sie dabei eine Bewegung mit der Hand nach der Brust machte, womit sie immer Verwandte bezeichnet.
- ad 2 a) bedeutet, daß sie das Haus haben soll;
- ad 2 b) daß sie von Hausrath nichts haben soll;
- ad 2 c) sie soll das Haus zwölf Wochen nach dem Tode der Demoiselle K***. beziehen;
- ad 3) das ist S***., die Magd der Demoiselle K***.;
- ad 3 a) mit den aufgereckten Fingern meint sie Hundert

- und zwar Reichsthaler; das Durchschneiden in der Mitte will sagen funfzig, mithin soll die S***. 150 Rthlr. haben;
- ad 3 b) von Meubles soll die S***. die, worauf sie gezeigt, und vier Stühle haben;
- ad 3 c) hiermit will sie der S***. die Wohnung in einer Stube des dritten Stockwerks auf Lebenszeit zusichern;
- ad 3 d) sagt so viel, daß die Geräthschaften, so in der Küche im Erdgeschoß befindlich, auch der S***. zufallen sollen;
- ad 4) bezeichnet eine Bäckerin, deren Namen ich nicht weiß, die aber die Pathe der Demoiselle K***. ist; sie soll 50 Rthlr. erben; diese Frau wohnt, so viel mir bekannt, am Sandthore hieselbst;
- ad 5) das ist der Buchdrucker U***. in der Eöllngasse hieselbst, dieser hat auch sein Kind von Demoiselle K***. mit aus der Taufe heben lassen, und so soll dieses Kind 50 Rthlr. haben;
- ad 6) das ist eine junge Person von sehr blühendem Ansehen, welche im Hause hierneben an linker Hand wohnt, D. v. B***. mit Namen. Solche ist oft um Demois. K***. gewesen, soll sie bis an ihren Tod warten und pflegen, und dafür 200 Rthlr. von ihr erhalten;
- ad 7) die Bilder stellen die in A***. befindlichen Verwandten der Demoiselle K***. vor. Weil ihr diese auf mehrere Briefe nicht eine Zeile geantwortet, so sollen sie auch, weil sie sie damit sehr beleidigt haben, nichts von ihr erben.

Als nun Herr K***. versichert hatte, wie er diese sämtlichen Erklärungen, als die vollkommen richtige Willensmeinung der Demoiselle K***. enthaltend, jeden Augenblick mit gutem Gewissen beschwören könne, wird er entlassen und trat endlich allein

Herr Veruquier L***.

wiederum vor, welcher auf Vortrag und Befragen folgendes eröffnete:

- ad 1) bedeutet, daß Herr und Frau A*. S*. B., welche beide Demoiselle X*** von jeder so bezeichnet hat, alle Effecten und alle Aussenstände an baarem Gelde haben sollten;
- ad 2) das will so viel sagen: der Schuhmachermstr. N***, der Leichencassen. Collecteur, oder dessen Ehefrau —, welches von beiden kann ich nicht genau angeben —, sollen das Haus der X***. bekommen; allein nichts von dem, was darin befindlich; auch sollen sie erst zwölf Wochen nach dem Tode der Demoiselle X***. einziehen;
- ad 3) bedeutet die Magd der Demoiselle X***., Namens S***. Diese soll ein Legat von 150 Rthlr. erhalten, auch die angedeuteten Mobilien und 4 Stühle; sie soll Zeit Lebens in einer Stube des dritten Stockwerks wohnen dürfen, und aus der zur Erde befindlichen Küche alle Küchengeräthe bekommen;
- ad 4) dasjenige von der Familie des allhier am Zandthore wohnenden Bäckers, welches ein Pathe der Demois. X***. ist, soll 50 Rthlr. haben; wie aber der Bäcker mit Namen heißt, weiß ich mich eben so wenig zu entsinnen, als ob seine Frau, oder ein Kind, das Püthchen ist;
- ad 5) vom Buchdrucker Herrn U***. in der Eöllngasse soll auch ein Kind, wobei Demoiselle X***. Gevatter gestanden, 50 Rthlr. erhalten;
- ad 6) bedeutet nach der Gewohnheit der Demoiselle X***. die D. v. B***. hieselbit, ein Mädchen von sehr kräftigem Körperbau, die linker Hand neben an wohnt. Diese soll 200 Rthlr. erken, aber dafür auch Demois. X***. warten und pflegen, bis sie stirbt;
- ad 7) die Bilder stellen ihre Verwandten in R***. vor; weil diese ihr auf mehrere Briefe, so sie an dieselben schreiben lassen, niemals geantwortet, so hat dieses sie, die X***., sehr gekränkt, und will sie ihnen gar nichts zuwenden.

Da nun K***. nochmalen dabei verblieb, daß dieses nach seiner gewissenhaften Ueberzeugung die richtige Erklärung der von Demoiselle X***. gemachten Zeichen allenthalben sey, er auch auf jedesmaliges Verlangen solches zu beschwören erbötig wäre, so wurde er entlassen, und begab sich hierauf

Judicium mit beiden Gerichtschöppen

wiederum in die Wohnstube der Demoiselle X***., wo man jetzt

- 1) Herrn A*. G*. B*. hieselbst,
- 2) Frau A*. G*. B*.,
- 3) Fräulein D. v. B***., und
- 4) Die Dienstmagd der Demoiselle X***., G***.;

ingleichen

die Demoiselle J***.

antraf, auch Demoiselle X***. noch ganz wie vorher im Bette liegend fand.

Die Demoiselle X***.

neigte sich sofort freundlich gegen den Herrn Stadtrichter und zeigte dann mit wohlwollenden Mienen auf eine nach der andern der vorherzeichneten vier Personen.

Demoiselle J***.

gab auf Befragen an: Demoiselle X***. wolle damit bezeichnen, daß das die selben Personen wären, welcher sie in der eben vorgewesenen Handlung Erwähnung thun wollen; — versichert solches, und daß sie es ebenfalls beschwören könne, Handgebend, womit diese Expedition sich endigte.

Nachrichtlich, wie oben,

B*. A*. A*.,

Actuarius juratus.“

und nachdem ferner über diese Sache unter dem 24ten Juni dieses Jahres unterthänigster Bericht an Herzogliche Landesregierung erstattet, und darauf mittelst gnädigsten Rescripts vom 7ten und praes. den 10ten Juli dieses Jahres das bei diesem Testaments-Geschäfte von Seiten des Herzogl. Stadtgerichts beobachtete Verfahren mit dem gnädigsten Begehren genehmigt

worden: „die als Interpreten bei dieser letzten Willens-Erklärung gebrauchten Personen annoch zu vereiden,“ welches denn auch am 19ten desselben auf legale Weise allhier geschehen;

So ist alles dieses, in quantum juris, auf- und angenommen, in gegenwärtiges unter Stadtgerichts Hand und Siegel ausgefertigtes Instrument gebracht, und solches bis zur künftigen Publication gewöhnlichen Orts verwahrlich allhier nieder-gelegt worden.

Sign. S***, den 21ten Juli 1813.

(Sig.) Herzogl. Sächsl. Stadtgericht allda.

W*. W*. W*, d. Z. Stadtrichter.

§. 3.

Rechtsgrundsätze.

A.) Römisches Recht.

Das ältere röm. Civilrecht stellte als Regel auf: „surdus, mutus testamenta facere non possunt“ ⁸⁾. Sie bezieht sich, wie schon die Sprache ergibt, nicht bloß auf Taubstumme, sondern auch auf solche Personen, welche hörten, aber nicht sprechen konnten, oder welche zwar Sprache hatten, jedoch kein Gehör ⁹⁾. Ein anderes Fragment enthält die Ausnahme: „Si mutus aut surdus, ut liceret sibi testamentum facere, a Principe impetraverit, valet testamentum“ ¹⁰⁾; und so war dem surdus - mutus, dem, der zugleich taub und stumm war, nicht einmal das Auswirken eines Privilegii ausdrücklich dargeboten ¹¹⁾.

8) Gajus L. 6. §. 1. Dig. qui testamenta facere possunt rel. 28. 1.

9) Der Stammelnde oder Harthörige soll nicht hierher gezählt werden. §. 3. Inst. quibus non est permissum facere testamentum. 2. 12.

10) Aemilius Macer L. 7. Dig. qui testam. fac. poss. 28. 1.

11) Ein drittes Pandecten-Fragment räumt ein, daß eine fideicommissarische Verordnung nutu von dem gemacht werden kön-

Consequent entwickelten sich diese Rechtsfuge aus der Natur und Form der ältern testamenti factio, von welcher aus es dahin kam, daß ein Testator fähig seyn mußte, wenigstens entweder nuncupare, i. e. palam nominare, oder, seinen Willen speciell und deutlich niederzuschreiben und sprechend darauf hinzudeuten¹²⁾. Es leidet daher wohl keinen Zweifel, daß auch derjenige, welcher nur stumm, oder blos taub war, d. h. entweder sprechen konnte, oder hörte, vorher ein privilegium testamenti factionis von der gesetzgebenden Behörde auswirken mußte, ehe er sein Testament gültig errichten konnte. Eine nachfolgende Genehmigung oder Bestätigung stande eben so gewiß mit dem Rechtsprincip in Widerspruch: quod ab initio non valet rel.¹³⁾, als jene sola ratihabitio seu confirmatio Principis nicht die Natur eines erworbenen Privilegiums hat, sondern die Natur eines Machtpruchs, dessen Gültigkeit unter andern Principien steht¹⁴⁾. Auch folgt von selbst, daß jene venia, jenes privilegium, nur von der gesetzgebenden Gewalt des Staates erteilt werden kann¹⁵⁾.

Justinian selbst erließ folgende Constitution:

„Discretis surdo et muto, quia non semper hujusmodi vitia sibi concurrunt, sancimus: 1) si quis utroque morbo simul laboret, id est, ut neque audire, neque loqui possit, et hoc a) ex ipsa natura habeat, neque testamentum facere, neque codicillos, neque fideicommissum relinquere, neque mortis causa donationem celebrare concedatur, nec libertatem sive

ne, welcher wenigstens vormalß sprechen konnte. L. 21. pr. Dig. de legatis III. (32.)

12) Gajus (Cod. rescr.) in inst. Lib. II. Tit. XI. de testam. ord. et qui test. fac. poss. §. 79. pag. 106.

13) §. 1. Inst. 2. 12. L. 210. Dig. 50. 17. L. 1. Dig. 34. 7.

14) Thibaut, in d. Epist. des Pand. R. §. 139. ibi all.

15) Thibaut, a. a. D. §. 51.

vindicta, sive alio modo imponere, eidem legi tam masculos, quam foeminas, obedire imperantes. Ubi autem b) et huiusmodi vitii non-naturalis, sive masculino, sive foeminae, accidit calamitas, sed morbus postea superveniens et vocem abstulit, et aures conclusit, si ponamus huiusmodi personam literas scientem, omnia, quae priori interdiximus, haec ei sua manu scribenti permittimus. Sin autem 2) infortunium discretum, quod ita raro contingit, a) et surdis, licet naturaliter huiusmodi sensus variatus est, tamen omnia facere et in testamentis, et in codicillis, et in mortis causa donationibus, et in libertatibus, et in omnibus aliis permittimus. Si enim vox articulata ei a natura concessa est, nihil prohibet eum omnia, quae voluerit facere; quia scimus, quosdam jurisperitos et hoc subtilius cogitasse, et nullum esse exposuisse, qui penitus non exaudiat, si quis supra cerebrum illius loquatur, secundum quod Iubertio Celso placuit. In eo autem, cui morbus postea superveniens auditum tantummodo abstulit, nec dubitari potest, quin possit omnia sine aliquo obstaculo facere. Sin vero b) aures quidem apertae sint, et vocem recipientes, lingua autem ejus penitus praepedita, licet a veteribus auctoribus saepius de hoc variatum est, attamen, si hunc peritum litterarum esse proponamus, nihil prohibet, eum scribentem haec omnia facere, sive naturaliter, si per interventum morbi, huiusmodi infortunium ei accesserit; nullo discrimine, neque in masculis, neque in foeminis, in omni ista constitutione servando¹⁶⁾.

Dieses Gesetz läßt also
1) in Hinsicht a) auf Taubstumme von Geburt (si quis

16) L. 10. Cod. qui testamenta facere possunt vel non. 6. 22.

utroque morbo simul laboret, id est, (ut neque audire, neque loqui possit, et hoc ex ipsa natura habeat) die Regel des ältern Rechts unbedingt stehen, befestiget sie vielmehr, auch darüber schweigend: ob ein solcher Unglückliche die gesetzgebende Gewalt um ein privilegium testamenti factionis anrufen, und dieses praevia causae cognitione ¹⁷⁾ erwarten dürfe? — Doch dieses versteht sich unstrittig von selbst, da, eine solche Ausnahme von der Regel des positiven Gesetzes zu suchen, welche mit erworbenen Rechten nicht in Widerspruch tritt, dem Gesetuntergebenen allgemein gestattet, und, sie zu ertheilen, ein natürlicher Bestandtheil der gesetzgebenden Gewalt ist. Gewiß hat auch das ältere Recht diese Befugniß des Unterthans und des Regenten nicht ausschließen wollen ¹⁸⁾.

* Dabei erwähnt aber Justinian ^{b)} der, im ältern Recht nicht gedachten, Personen, welche dormalen zwar taub und

17) Die Nothwendigkeit einer vorgängigen causae cognitio folgt aus der Natur der Sache — der Regent muß von der Fähigkeit des bittenden Subjects glaublich unterrichtet werden. Der Weg durch die öffentliche Behörde, welcher der Supplicant zunächst untergeben ist, ein schleuniges vorbereitendes Auffassen der persönlichen Eigenschaften jenes Subjects von Seiten jener Behörde und deren unmittelbarer Bericht an die privilegirende competente Behörde, ist dabei, wo Verzug Gefahr mit sich führt, gewiß der zwecklichste. Schnelle Expedition gebietet das periculum in mora auch der höchsten Behörde. Wenn der Taubstumme durch zu spätes Nachsuchen um die venia testandi deren Ertheilung praevia causae cognitione vor seinem Ableben und vor Herstellung der letztwilligen Verordnung unmöglich machte, so liegt hierinnen wohl kein Grund, die der Handlung nachfolgende Genehmigung und Bestätigung des Regenten der vorangehenden venia testandi gleich zu stellen. Das Einzelne fällt für das Ganze. Das Bestimmen der Gesetze nach Umständen macht alles Recht ungewiß.

18) S. Note 3. S. 347.

stumm zugleich sind, jedoch nicht von Natur, nicht taub geboren und daher auch sprachlos geblieben, sondern durch Krankheit u. d. gl. das Gehör sammt der Sprache verlohren. Sind solche Unglückliche *litteras scientes*¹⁹⁾, so erlaubt er ihnen alles, was den taubstumm gebornen Subjecten (nr. 1. lit. a.) untersagt ist, nämlich: *facere testamentum et codicillos, fideicommissum relinquere, mortis causa donationem celebrare, nec non libertatem sive vindicta sive alio modo imponere*. Und hier schweigt das Gesetz von der Bedingung, vorher besondere Erlaubniß des Gesetzgebers einzubolen; es sind vielmehr dergleichen Subjecte hierunter eben so ungebunden, wie der Hörende und Sprechende — nur *litteras scientes* sollen sie seyn — mit dem Daseyn dieser persönlichen Qualität hat schon das positive allgemeine Gesetz ihre Fähigkeit „durch die Schrift leghwillig zu verordnen“, bestimmt ausgesprochen, so daß weder die unmögliche *nuncupatio* nöthig, noch auch eine *ratihabitio vel confirmatio Principis* etc. wesentlich ist.

Auf eine ähnliche Weise verbessert alsdann Justinian

2) den Rechtszustand derjenigen Personen, welche a) ent-

19) Das bezeichnet hier bloß solche Personen, welche selbst schreiben können und daher fähig sind, ihren Willen selbst, *sua manu*, nieder zu schreiben. Ausgeschlossen sind also solche Subjecte, welche das von Andern Niedergeschriebene lesen und verstehen können, wenn gleich unfähig, selbst zu schreiben. Möglich ist denn doch, daß eine solche Person durch Zeichen andeuten könne, was sie niedergeschrieben haben wolle, und daß sie durch Genehmigung, Berichtigung u. s. w. dessen, was auf jene Veranlassung niedergeschrieben, von ihr gelesen und als richtig niedergeschrieben angebeutet wird, die Gewißheit ihres Willens außer allen Zweifel setze. Doch: *lex sequenda utut dura!* Ein Subject in jener letzten Lage würde also nach der Analogie ausfrag. 7. Dig. 28. 1., oder vermöge der allgemeinen Befugniß jedes Gesetuntergebenen, *veniam testamenti - factionis* auszuwirken haben, um auf obige Weise ein rechtsbeständiges Testament, Codicill u. d. gl. zu errichten.

weder die Sprache haben, jedoch kein Gehör, oder b) zwar hören, jedoch nicht sprechen können — aut surdi, aut muti. Dem Taubsprecher verjätet das Gesetz, mündlich zu testiren, und der Hörstumme soll befugt seyn, durch Selbstschrifte leghwillig zu verordnen²⁰).

Es kommt hier nichts darauf an, ob der bloß Gehörlose taub geboren, oder nachher taub geworden sey, ingleichen ob der bloß Sprachlose von Jugend an nicht sprechen konnte, oder ob in der Folge ein Unglück sein Sprachorgan fesselte oder zerstörte²¹). Alle diese Personen enthebt Justinian der

20) Vergl. Note 19. Die Worte des Gesetzes: „eum scribentem“, bezeichnen gewiß eben soviel, als das obige: „sua manu“.

21) In diesem Theil des Gesetzes liegt eine Analogie für die Gültigkeit der Testamente solcher taub und stumm gebornen Personen, welche durch Unterricht fähig werden, ihren Willen mit klarer Vollständigkeit schriftlich zu äußern. Justinian erwähnt dabei den seltenen aber ihm möglich scheinenden Fall voraus, daß der Taubgeborne sprechen lerne, weil er, gestützt auf die Autorität des Judentius Celsus annimmt, kein Mensch sey ganz ohne alles Gehör. Wenn er nun dabei spricht: si enim vox articulata ei a natura concessa est rel. (freilich ein sonderbarer Fall!) so setzte er wohl hierbei eine flüssige Sprachfertigkeit nicht voraus, sondern nur soviel articulirte Töne, welche bestimmten Willen zweifellos bezeichnen. Diesem Fall aber muß es wenigstens gleich stehen, wenn der Taubgeborne zwar die articulirten Sprachtöne nicht kennen und laut nachahmen lernt, jedoch durch todte Wort- und Sprachzeichen seinen innern Willen zu articuliren vermag. Auch mögte es gleichviel seyn, ob ein Taubstummer das Schreiben vor dem Verlust seines Gehörs und seiner Sprache erlernte, oder ob er schon taubstumm war, ehe er des Schreibens kundig wurde. Und doch ist jenem ersten die testamenti factio activa unter alleiniger Bedingung der Schreibfähigkeit und des Selbstschreibens beigelegt. (S. pag. 367. nr. 19.) Dennoch ist es auch hier bedenklich, ein Gesetz über seinen Wortsinn aufzudehnen, welches neben der Gewisheit des Willens auch noch Formen im Auge hat; nicht zu gedenken,

Nothwendigkeit, Erlaubniß des Regenten zu der Berichtigung eines Testamentes u. d. gl. auszuwirken, und auf sie ist also die Bedingung und Beschränkung der L. 7, Dig. 28. 1. nicht mehr anwendbar — insoweit ist dieses Gesetz oder Fragment als gestrichen anzusehen. Und so ist nun auch der Sinn einer Stelle der Institutionen Justinians aufzufassen.

Item surdus et mutus non semper testamentum facere possunt. Utique autem de eo surdo loquimur, qui omnino non exaudit, non qui tarde exaudit; nam et mutus is intelligitur, qui eloqui nihil potest, non qui tarde loquitur. Saepe enim etiam liberati et eruditi homines variis casibus et audiendi et loquendi facultatem omittunt. Unde nostra Constitutio ²²⁾ etiam his subvenit ut certis casibus et modis secundum normam ejus possint testari, aliaque facere, quae eis permissa sunt ²³⁾.

Eine Beschränkung der L. 10. Cod. all. wird man in dieser Institutionen-Stelle nicht finden wollen, sondern nur eine bestätigende Hindeutung auf den ganzen speciellen Inhalt der bezogenen Constitution ²⁴⁾.

daß derjenige, welcher vormalß auch nur hörte, viele klare Begriffe in seinen tauben Zustand mit hinüber nimmt, welche bei dem taubgeborenen sich nicht voraussetzen lassen, und daß derjenige, welchem vox articulata a natura concessa est, entweder nicht so taub seyn kann, wie man es bei den natürlich-taubstummen Personen findet, oder den Wundererscheinungen beizurechnen wäre. Nach dem jetzigen Stand der positiven Gesetzgebung würde also auch der taubstumm-geborene Schreibfundiße nur durch eine *venia Principis* die Gültigkeit seines noch so klaren Testamentß gegen die Gefahr der Hinfälligkeit sichern können.

22) L. 10. Cod. all. 6. 22.

23) Inst. Just. L. II. Tit. XII. §. 3.

24) Bei dem Testament eines gehör- und sprachlosen miles bedienen sich die röm. Gesetze des aut nicht. Es spricht Ulpian:

Ulpian f. d. Civ. Prax. III. B. III. §.

§. 4.

B.) Teutsches Gesetz.

Ein teutsches Reichsgesetz spricht kurz und kräftig so:

„Es gehört zu einem jeden Testament, daß der oder die, so Testament machen, mit verständlichen Worten reden, oder aber schreiben können, denn welcher deren keines könnte, der wird einem Todten gleich geachtet, und mag kein Testament machen“²⁵⁾.

Und dann abermals:

„Die Notarien sollen sich auch hüten vor allen denen, so weder verständlich reden noch schreiben können, dann sie kein Testament machen mögen“²⁶⁾.

jure militari surdum et mutum testamentum facere placet. L. 4. Dig. 29. 1. und so auch Justinian quinimo et mutus et surdus miles testamentum facere potest. §. 2. Inst. 2. 11. Daß soll mehr aussprechen, als den Inhalt der Const. 10. Cod. 6. 22., der oben angezogenen Pandectenfragmente, und der Stelle §. 3. Inst. 2. 12. Könnte aber der röm. Soldat durch bloße Gesticulationen die erforderliche Gewisheit seines letzten Willens aussprechen, und wie anders, wenn er taub und stumm war, und auch nicht schreiben konnte? Zur Bedingung machen die Gesetze seine Schreibfähigkeit nicht, obgleich sie mit jeder erklärbaren Schrift, mit Abbrüviaturen u. d. gl., sich begnügen. Faciant testamenta, quomodo poterint; sufficiat nuda voluntas testatoris, sind die Worte der L. 1. pr. Dig. 29. 1. Vgl. Notar. D. v. 1512. Tit. 1. §. 2. a. E. Nirgends aber eine Andeutung bloßer Gesticulationen. Vergl. L. 15. §. 1. L. 40. pr. Dig. ej. tit. L. 15. Cod. 6. 21. Pr. Inst. 2. 11. Könnte man aus L. 21. pr. Dig. 32. in Verbindung mit L. 36. Dig. 29. 1. etwas folgern? —

25) Notariats-Ordnung v. J. 1512. Tit. I. Von Testamenten §. 4. vers. lat.: „Item requiritur in omni testamento, quod testator, testatrixve, verbis intelligentibus loqui aut scribere sciat. Nam neutrum eorum sciens mortuo similis in hoc reputatur et testari non potest.“

26) Notar. D. a. a. D. §. 5. a. E.

Auf der einen Seite ist auch hier nicht ausgeschlossen, daß derjenige, welcher weder verständlich sprechen, noch seinen Willen deutlich niederschreiben kann, letzten jedoch durch Zeichensprache klar zu äußern vermag, eine *veniam testandi* von der competenten Staatsgewalt suche und erhalte; auch muß man annehmen, daß die Reichsgesetzgebung, als sie jene Sätze aussprach, auf das röm. Recht hinsah und dieses bestätigte; auf der andern Seite aber ist nicht ohne Belang, daß das Reichsgesetz den allgemeinen Satz enthält:

„Wer entweder verständlich sprechen kann, wäre er auch gehörlos, oder wer seinen Willen verständlich niederzuschreiben vermag, sey er auch zum Sprechen ganz unfähig, der ist schon gemeingeseßlich, ohne vorgängige besondere Erlaubnis der Regierungsgewalt, befugt, letztwillig zu verordnen“²⁷⁾;

mithin hierunter auch wohl solche Personen begriffen werden können, welche taubgeboren sprachlos blieben, jedoch nachher so schreiben lernten, daß sie ihren letzten Willen verständlich niederschreiben können. Insoferne reicht das teutsche Gesetz noch weiter, als die L. 10. Cod. 6. 22., darauf hingesehen, daß diese röm. Constitution nur solcher Schreibkundigen erwähnt, welchen zwar die Sprache abgeht, die jedoch Gehör haben²⁸⁾. Um so mehr begreift jene teutsch-

27) Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Schreibkundigkeit und die Authenticität der Niederschrift außer Zweifel liegen und also die Niederschrift des Sprachlosen unter den legalen Formen der Errichtung der bezweckten letztwilligen Verordnungen geschehen muß z. B. in Gegenwart des Gerichts, oder der Testamentszeugen. Die Feststellung jener Gewißheit ist ein Theil des Rechtsgeschäfts.

28) *Sin vero aures quidem apertae sint et vocem recipientes, lingua autem penitus praepedita, — — — attamen si hunc peritum litterarum esse proponamus rel. L. 10. Cod. cit.*

rechtliche generelle Verordnung auch den Fall, wann ein taubgeborener durch künstlichen Unterricht sprechen lernen sollte, weil das römische Recht den wenigstens ganz gleichen Fall als nicht unmöglich erwähnt, daferne dem von Geburt gehörlosen Subject die Sprache von der Natur gegeben wäre ²⁹⁾.

Aber Aber — alle Personen, welche weder articulirt und verständlich sprechen, noch ihre letztwillige Verordnung eigenhändig und verständlich niederschreiben können, die sind in diesem Rechtsgebiet den Todten gleich, führt sie nicht eine *venia Principis* in den Kreis der lebendigen Staatsbürger.⁴

§. 5.

Schlussbemerkung.

Das vorige (§. 3. und 4.) mag Stoff genug zu dem Urtheil enthalten, ob das obige Testament (§. 2.) für rechtsbeständig oder für hinfällig zu achten sey, und ob dasjenige den Gesetzen entspreche, was *Rivinus* zur Aufrechthaltung solcher letztwilligen Verordnungen ausführen mag ³⁰⁾. *Pufendorf* erzählt einen sehr ähnlichen Fall ³¹⁾; doch war in diesem die *venia Principis* vor der Testamentshandlung ausgewirkt, und nach deren Vollzug trat noch eine *Confirmatio testamenti* von Seiten des Regenten hinzu. Dagegen läßt sich nicht verkennen, daß das Testament der *F****, §. 2. eine solche Gewißheit ihres Willens ausdrückt ³²⁾, wie eine *certitudo voluntatis* durch Zeichensprache irgends bewiesen werden mag.

29) *C.* oben §. 3. *C.* 363.

30) *In diss. de testamento surdi et muti natura talis valido.* Lips. 1740. Dem obigen Zweck gemäß §. 1. wurde hier nur der Buchstabe des Gesetzes vor Augen gezogen, und alles dahin gestellt, was, den obigen Gegenstand betreffend, als gut oder schlecht in der juristischen Literatur sich findet.

31) *In Observat. jur. univ. T. III. obs. 173.*

32) Hierinnen hat das Testament der *F****, noch große Vorzüge vor *Pufendorf's* Rechtsfall. In diesem erscheinen die Dollmetscher weit weniger bestimmt und gleichförmig.

Drei, der Zeichensprache jener X***. wohl kundige, vortheilsfreie, in jeder Hinsicht tadellose, Dolmetscher erklären die, gleichzeitig in Gegenwart des Gerichts und von diesem mitbermerkten, Gesticulationen der X***. einzeln vernommen, und ohne daß eine Vorbereitung oder Collusion physisch denkbar wäre, so harmonisch, daß man die Ueberzeugung von der Wahrheit und Richtigkeit der Deutung jenes durch Zeichen geäußerten Willens der X***. fast höher gespannt findet, als wann diese mit articulirten Tönen gesprochen hätte. Wo eine direkte Harmonie zu ermangeln scheint, z. B. X***. ad 1. u. 4. S. 359. f., da treten solche Demonstrationen des Dolmetschers hinzu, welche auch der sprechende Testator wählen können³³⁾, ja obige Ueberzeugung eher steigern, als mindern, weil zugleich die Gewissenhaftigkeit des Erklärers aus ihnen spricht. Und dabei erwäge man, daß auch der X***. Begriff eines Universal-Erben hervorleuchtet. Sie läßt diesen, in der Person des A*. S*. B*. und dessen Ehegattin, vorangehen, und wendet sich dann erst zur Verordnung bestimmter Einzelheiten — der Legate — schließt aber am Ende auch die Intestaterben gänzlich aus, zum Beweis, daß sie nur testamentarisch beerbt seyn will von den Eheleuten A*. S*. B*. Die Handlung selbst ist ein bündiger Beweis der klaren Begriffe der X***. und ihres deutlichen festen Willens³⁴⁾. Der Vernunft muß man Gewalt anthun, will man die Gewißheit des Willens jener Erblasserin bestreiten.

Wenn also eine Anfechtung des Testaments von Erfolg wäre, so würden die Entscheidungs-Gründe lediglich in dem Gebiete der Einleitungsform sich bewegen müssen — der Vorwurf eines Versehens aber würde, außer dem Rechtsgelehrten

33) Thibaut, a. a. D. S. 799. ibi leg.

34) So schließt man auch in andern Fällen von der äußern Beschaffenheit eines Rechtsgeschäfts auf den innern Seelenzustand dessen, welcher es herstellte.